

Richtlinie der Universität Kassel über die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W (Richtlinie W-Besoldung)

§ 1

Geltungsbereich

Auf Grundlage des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) und der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBV) in der jeweils geltenden Fassung regelt diese Richtlinie des Präsidiums die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppen W1, W 2 und W 3 sowie für Professorinnen und Professoren, die im Angestelltenverhältnis in Anlehnung an die W-Besoldung vergütet werden. Zudem werden Regelungen für die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen sowie für die Überleitung von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W getroffen.

Aus Gründen der Lesbarkeit werden in der Satzung die Begriffe Fachbereich, Fachbereichsrat, Dekanat, Dekanin, Dekan verwendet, hiermit sind zugleich die Kunsthochschule, der Kunsthochschulrat, das Rektorat, die Rektorin, der Rektor angesprochen.

§ 2

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) Das Präsidium kann mit einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person Leistungsbezüge vereinbaren, soweit dies zur Gewinnung einer Professorin oder eines Professors für die Hochschule notwendig ist (Berufungsleistungsbezüge). Um eine Professorin oder einen Professor zum Verbleib an der Hochschule zu bewegen, kann das Präsidium auf Antrag Leistungsbezüge (Bleibeleistungsbezüge) gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das Einstellungsangebot für ein anderes Beschäftigungsverhältnis nachgewiesen wird. Der Selbstbericht gem. § 67 Abs. 3 HessHG bzw. die letzte Zielvereinbarung des Präsidiums mit der Fachgebietsleitung können beigezogen werden.
- (2) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge können befristet oder unbefristet gewährt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Berufungs- oder Bleibeleistungsbezüge als Einmalzahlung zu gewähren. Werden Leistungsbezüge zunächst befristet vergeben mit der Option einer unbefristeten Weitergewährung, ist die unbefristete Vergabe mit Bedingungen zu verknüpfen; diese können in einer Zielvereinbarung festgehalten werden. Ein Antrag auf Weitergewährung ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der Befristung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über das Dekanat zu stellen. Die Dekanin bzw. der Dekan gibt eine wertende Stellungnahme zu dem Antrag ab. Bei der Entscheidung über die Weitergewährung

befristeter Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge prüft das Präsidium unter Beachtung des § 3 Abs. 1 Satz 2 HLeistBV, ob die Bedingungen gem. Satz 3 erfüllt worden sind. Wird kein Antrag auf Weitergewährung der befristeten Berufungs- bzw. Bleibeleistungsbezüge gestellt, so entfällt ihre Zahlung nach Ablauf des Befristungszeitraums.

- (3) Befristet vergebene Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge nehmen in der Regel nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen 40% des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten.
- (4) In der Regel erfolgt das Angebot einer Bleibeverhandlung einhergehend mit einer möglichen Gewährung von Bleibeleistungsbezügen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Rufannahme. Nach erfolgter Gewährung von Bleibeleistungsbezügen können in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren unter den Voraussetzungen des Abs. 1 erneut Bleibeleistungsbezüge vergeben werden.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

- (1) Für besondere Leistungen in den Tätigkeitsfeldern Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind, können an Professorinnen und Professoren besondere Leistungsbezüge vergeben werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
 1. Auszeichnungen und Forschungsevaluation,
 2. Publikationen,
 3. internationalem Engagement in Wissenschaft und Forschung,
 4. Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen (SFB und Forschergruppen),
 5. Einwerbung von Drittmitteln (sofern nicht hierfür eine Forschungs- und Lehrzulage nach § 7 gewährt wurde),
 6. Patenten,
 7. Tätigkeiten im Bereich des Wissens- und Technologietransfers.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
 1. Auszeichnungen und Lehrevaluation.
 2. Aktualisierung und fachliche Weiterentwicklung des Lehrangebots,
 3. Einführung neuer Vermittlungsformen in der Lehre,

4. Lehrtätigkeiten, die über die gesetzliche Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden,
 5. Umfang und Betreuung von Abschlussarbeiten sowie der Prüfungstätigkeit,
 6. Vortragstätigkeit.
- (4) Besondere Leistungen im Bereich Architektur und Kunst können insbesondere durch Bewertung von herausragenden Ausstellungen, internationalen Reputationen, Preisen, Ehrungen und Auszeichnungen festgestellt werden.
- (5) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden anhand von
1. Entwicklung neuer Weiterbildungsangebote in dem jeweiligen Fachbereich,
 2. Lehrleistungen in der Weiterbildung, die ohne zusätzliche Vergütung über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht werden.
- (6) Besondere Leistungen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Förderung der Gleichstellung können insbesondere nachgewiesen werden anhand der
1. Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen,
 2. Entwicklung und Durchführung von Nachwuchsförderprogrammen,
 3. Sprecherfunktion eines Graduiertenkollegs,
 4. Entwicklung und Durchführung von Gleichstellungsprogrammen sowie anderer gleichstellungsrelevanter Maßnahmen.
- (7) Die Bewertung im Verfahren gem. § 4 Abs. 1 und 2 erfolgt im Kontext mit bestehenden Berufungs- und Bleibevereinbarungen, vorgenommenen Strukturplanungen und getroffenen Zielvereinbarungen sowie den Ergebnissen der Evaluationen gemäß § 67 Abs. 3 HessHG unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachspezifika. Bei der nach dem Grundsatz der Bestenauslese zu treffenden Auswahlentscheidung werden die Tätigkeitsfelder in der Regel wie folgt gewichtet:
- | | |
|--|------|
| - Forschung bzw. künstlerische Entwicklung | 45%, |
| - Lehre und Weiterbildung | 45%, |
| - wissenschaftlicher bzw. künstlerischer Nachwuchs einschließlich Förderung der Gleichstellung | 10%. |

§ 4

Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden in der Regel in folgenden Stufen als laufende Zahlung gewährt:

Stufe 1: Für Leistungen, die über die Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Kunst, Weiterbildung oder in der Nachwuchsförderung sehr deutlich hinausgehen.

Stufe 2: Für Leistungen, die das Profil des Faches an der Universität mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausgehobene Leistungen einzustufen sind.

Stufe 3: Für Leistungen, die das Profil der Universität im nationalen und internationalen Rahmen mitprägen bzw. als wissenschaftlich herausragend zu bewertende Einzelleistungen einzustufen sind.

Die besonderen Leistungsbezüge betragen 210,00 Euro pro Stufe und sind zu den sonstigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzuzurechnen.

- (2) Die erstmalige Gewährung besonderer Leistungsbezüge der Stufen 1 bis 3 wird auf 5 Jahre befristet und kann mit einer Zielvereinbarung verbunden werden. In der Bewertungsrunde gem. § 5 am Ende dieses Zeitraums kann die jeweilige Leistungsstufe entfallen, nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden. Die Prüfung der Weitergewährung ist an einen Antrag nach § 5 Abs. 2 gebunden. Entfällt die Stufe, kann sie auf Antrag in nachfolgenden Bewertungsrunden gem. § 5 befristet oder unbefristet erneut gewährt werden.
- (3) Außerdem können daneben besondere Leistungsbezüge vergeben werden
 1. in Höhe von 420 € monatlich für die Sprecher:innenschaft von DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschungsgruppen oder die Leitung eines Wissenschaftlichen Zentrums der Universität Kassel oder für Geförderte im Rahmen eines ERC-Grants; für Graduiertenkollegs, Forschungsgruppen bzw. ERC-Grants ist die institutionelle Verankerung an der Universität Kassel Voraussetzung; oder
 2. in Höhe von 630 € monatlich für die Sprecher:innenschaft für DFG-Sonderforschungsbereiche oder vergleichbar.

Diese besonderen Leistungsbezüge werden befristet für die Dauer der Sprecher:innenschaft, der Leitung bzw. die Förderdauer des ERC-Grants vergeben. Wird die Leitung eines Wissenschaftlichen Zentrums durch mehrere Personen wahrgenommen, wird der besondere Leistungsbezug gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 durch die Anzahl der Personen geteilt. Sofern bei Beginn und/oder Ende der Sprecher:innenschaft oder Förderdauer ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen. Es kann pro Person immer nur ein besonderer Leistungsbezug gem. Abs. 3 zeitgleich bezogen werden. Eine Anrechnung erfolgt für die Dauer des parallelen Bezugs von besonderen Leistungsbezügen gem. Abs. 1 und Abs. 3. Empfängerinnen und Empfänger der Stufe 1 gem. Abs. 1 und eines besonderen Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhalten besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von höchstens 420 €, bei Bezug eines Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von höchstens 630 €. Empfängerinnen

und Empfänger der Stufen 1 und 2 gem. Abs. 1 sowie eines besonderen Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhalten besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von höchstens 630 €, bei Bezug eines Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von höchstens 840 €. Empfängerinnen und Empfänger der Stufen 1, 2 und 3 gem. Abs. 1 sowie eines besonderen Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erhalten besondere Leistungsbezüge bis zur Höhe von höchstens 840 €, bei Bezug eines Leistungsbezugs gem. Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis zur Höhe von höchstens 1.050 €. Bei anteiligem Bezug eines besonderen Leistungsbezuges für die Leitung eines Wissenschaftlichen Zentrums gem. Abs. 3 Satz 3 vermindern sich die Höchstgrenzen gem. Abs. 3 Sätze 7 bis 9 je anspruchsberechtigter Person um einen Betrag, der sich aus der Division von 210 Euro (Wert einer Stufe gem. Abs. 1 Satz 2) durch die Anzahl der anspruchsberechtigten Personen ergibt.

- (4) Befristet vergebene besondere Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil und sind nicht ruhegehaltfähig. Über die Ruhegehaltfähigkeit unbefristet gewährter besonderer Leistungsbezüge ist gesondert zu entscheiden, soweit sie zusammen mit anderen unbefristet gewährten Leistungsbezügen (Berufungsleistungsbezüge, Bleibeleistungsbezüge) 40 Prozent des jeweiligen monatlichen Grundgehalts überschreiten. Bei Teilzeitbeschäftigung werden besondere Leistungsbezüge anteilig im Umfang des Beschäftigungsumfangs gezahlt.
- (5) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

§ 5

Verfahren für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen

- (1) Die Entscheidung über die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 Abs. 1 erfolgt einmal jährlich. Bis zum 15. Mai des der Bewilligung vorausgehenden Jahres informiert die Präsidentin bzw. der Präsident die antragsberechtigten Professorinnen und Professoren über die Möglichkeit der Antragsstellung für das Bewilligungsjahr. Im Zuge der Fortschreibung des Entwicklungsplans und ggf. auf Anfrage gibt das Präsidium Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen, differenziert nach Geschlechtern.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge gem. Abs. 1 ist ein Antrag der Professorin bzw. des Professors. Die Hochschulverwaltung stellt zu Beginn der Bewertungsrunde allen Antragstellerinnen und Antragstellern entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Im Antrag ist insbesondere auf die in den jeweiligen Tätigkeitsfeldern erbrachten Leistungen während der letzten 5 Jahre einzugehen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, können dem Antrag beigelegt werden.

- (3) Der Antrag ist über das Dekanat an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Die Dekanin bzw. der Dekan nimmt auf Grundlage einer Beratung im Dekanat zu dem Antrag Stellung. Die Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans soll keine vergleichenden Aspekte hinsichtlich der in einem Fachbereich eingegangenen Anträge aufweisen, sondern v. a. auf die Bewertung der dargestellten Leistungen im Hinblick auf die Erfüllung der Dienstpflichten, die Kompatibilität zu den im Ausschreibungstext genannten Anforderungen, die Erfüllung der Aufgaben und das Erreichen der Ziele der Berufsvereinbarung und die Lehrevaluationen eingehen. Die Stellungnahme ist dem Antrag beizufügen.
- (4) Der Antrag auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen ist spätestens bis einschließlich 15. Juni (Beginn der Bewertungsrunde) eines Jahres der Dekanin bzw. dem Dekan vorzulegen. Antrag und Stellungnahme der Dekanin bzw. des Dekans müssen bis spätestens 31. August bei der Präsidentin bzw. dem Präsidenten eingegangen sein. Die Bewertung der jeweiligen Anträge inkl. Stellungnahme der Dekanin/des Dekans erfolgt durch eine vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat eingesetzte professorale Kommission unter Vorsitz der Präsidentin bzw. des Präsidenten. Die Kommission unterbreitet dem Präsidium einen Vorschlag über die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge. Das Präsidium entscheidet bis zum 31. Dezember über die Gewährung der besonderen Leistungsbezüge.
- (5) Anträge auf Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der Stufe 1 können erstmals im vierten Jahr nach Dienstantritt und danach im Rahmen jeder Bewertungsrunde gestellt werden. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 1 erhalten, können erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 2 beantragen; danach ist eine Antragstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich. Professorinnen und Professoren, die besondere Leistungsbezüge der Stufe 2 erhalten, können entsprechend erstmals im fünften Jahr der Bewilligung Leistungsbezüge der Stufe 3 beantragen; danach ist eine Antragsstellung im Rahmen jeder Bewertungsrunde möglich.
- (6) Für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gem. § 4 Abs. 3 sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. In diesen Fällen kann jederzeit ein Antrag gestellt werden. Der Antrag ist über die Dekanin bzw. den Dekan an die Präsidentin bzw. den Präsidenten zu richten. Das Präsidium entscheidet über die Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs gem. § 4 Abs. 3.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

- (1) Funktionsleistungsbezüge werden gewährt in Höhe von monatlich
- a) 900,00 € für nebenamtliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie für die Rektorin bzw. den Rektor der Kunsthochschule in der Universität Kassel
 - b) 600,00 € für Dekaninnen und Dekane

- c) 400,00 € für Studiendekaninnen und Studiendekane sowie für die den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende Stellvertreterin oder den wahrnehmenden Stellvertreter der Rektorin bzw. des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
- d) 200,00 € für Prodekaninnen und Prodekane sowie für die den entsprechenden Aufgabenkreis wahrnehmende Stellvertreterin oder den wahrnehmenden Stellvertreter der Rektorin bzw. des Rektors der Kunsthochschule in der Universität Kassel
- e) 100,00 € für jedes Direktoriumsmitglied des Zentrums für Lehrer:innenbildung gem. Ziffer 5.2 der Ordnung des Zentrums für Lehrer:innenbildung an der Universität Kassel
- f) Bis zu einer Obergrenze von 600,00 € für die Wahrnehmung einer Funktion als Beauftragte bzw. Beauftragter des Präsidiums, soweit diese nicht einem Präsidiumsmitglied obliegt. Die Anzahl der Beauftragten des Präsidiums ist auf drei Beauftragte begrenzt.

Das Dekanat kann bei den Funktionsleistungsbezügen nach Satz 1 Buchstabe b) – d) dem Präsidium einen anderen Verteilungsvorschlag vorlegen. Dabei darf die Summe aus den Einzelbeträgen gemäß Satz 1 Buchstabe b) – d) nicht überschritten werden. Für die stellvertretenden Rektorinnen und Rektoren der Kunsthochschule in der Universität Kassel gilt dies für die Funktionsleistungsbezüge nach Satz 1 Buchstabe c) – d) entsprechend.

- (2) Die Gewährung von Funktionsleistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion; sofern bei Beginn und/oder Ende der Amtszeit ein Monat nicht voll abgedeckt ist, wird die Gewährung anteilig vorgenommen.
- (3) Funktionsleistungsbezüge nehmen nicht an den Besoldungsanpassungen teil.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf schriftlichen Antrag eine befristete nichtruhegehaltfähige und nicht dynamisierte Zulage gewährt werden, sofern der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über den Antrag, der über das Dekanat vorzulegen ist, entscheidet das Präsidium. Voraussetzung für die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist in der Regel die Darlegung eines ausgeglichenen Verhältnisses zwischen gutachterlich evaluierten Drittmittel- und Industrieprojekten. Eine Entscheidung ergeht vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung.

- (2) Die Gewährung einer Forschungs- oder Lehrzulage ist bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen zu berücksichtigen. Die entsprechende Lehrtätigkeit ist auf die Regellehrverpflichtung nicht anzurechnen.

§ 8

Überleitung von der C- in die W-Besoldung

- (1) Im Rahmen von Überleitungen von der Besoldungsordnung C in die Besoldungsordnung W können Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vergeben werden. Das Verfahren für die Vergabe richtet sich grundsätzlich nach § 2 Abs. 2 - 4.
- (2) Der Personenkreis nach Abs. 1 ist von der Gewährung besonderer Leistungsbezüge gemäß § 3 ausgeschlossen; dies gilt nicht, sofern es sich um die Überleitung aus Anlass einer Bleibeverhandlung nach § 2 handelt.

§ 10

Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach Beschlussfassung durch das Präsidium in Kraft. Für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge gilt sie für alle Verfahren gem. § 5 Abs. 1 bis 5 ab der Bewertungsrunde zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ab dem 01.01.2028 sowie für die ab Inkrafttreten gestellten Anträge nach § 5 Abs. 6.
- (2) Für die Bewertungsrunde gem. § 5 Abs. 1 bis 5 zur Vergabe besonderer Leistungsbezüge ab dem 01.01.2027 gelten die Bestimmungen der Richtlinie vom 12.04.2019.
- (3) Personen, denen vor Inkrafttreten dieser Richtlinie ein Funktionsleistungsbezug gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. g) gewährt wurde, erhalten diesen Leistungsbezug weiterhin bis zum Ablauf der genehmigten Gewährung. Während dieses Zeitraums besteht kein Anspruch auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs gem. § 4 Abs. 3.